

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 09.07.1830 publ. 21.07.1830

wiederum auf das ernstlichste in Erinnerung bringt.

Da nach der Aussage des zum Forumer-
fiel an den Menschenblattern danieder liegenden,
aus Hull angekommenen Schiffers, in Hull die
Menschenblattern grassiren sollen: so wird den
Aemtern an den Küsten des hiesigen Landes end-
lich noch eine besondere Aufmerksamkeit auf alle
von dort hieher kommende Schiffe rücksichtlich
des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft em-
pfohlen, mit der Anweisung, die Insolirung der-
selben, bey verdächtigen Umständen, sofort zu
verfügen und darüber sogleich anhero Bericht,
zum weiteren Verfügen, zu erstatten.

40) Landesherrliche = Verordnung
vom 9. Julius, publ. am 21. Jul.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns auf den Vortrag Unserer Hunde-Steuer.
Regierung bewogen gefunden haben, zur sehr
nothwendigen Verminderung der überflüssigen
Hunde, durch welche oft die Gesundheit und
das Leben der Menschen und der Thiere in Ge-
fahr gebracht werden, der Einführung einer

Hundesteuer statt zu geben, deren Ertrag lediglich den Commünen zu Gute kommen und zu deren Besten verwendet werden soll.

Wir verordnen daher Nachstehendes:

§. 1.

Ein Jeder, welcher Hunde halten will, soll für jeden Hund jährlich, und zwar pränumerando, immer für das ganze laufende Jahr, er mag den Hund die ganze Zeit besitzen oder nicht, eine Abgabe von sechs und dreißig Groten Gold erlegen, und bey deren Bezahlung, mit der Quittung, eine mit den Vorbuchstaben des Amtes, der Jahreszahl und der Ordnungs-Nummer bezeichnete Marke von Blech ausgehändiget erhalten, welche dem Hunde, vermittelst eines ledernen Riemens oder sonst dergestalt fest umgehängt werden muß, daß sie leicht in die Augen fällt.

§. 2.

Alle Hunde müssen mit einem solchen Zeichen versehen seyn; jeder ohne Zeichen betroffene Hund soll von der Polizen nach Vorschrift dieser Verordnung behandelt werden. Diese Zeichen sind nur für Ein Jahr gültig und müssen daher alle Jahr für das laufende Jahr neu gelöst werden.

§. 3.

Die Aemter haben das Ausgeben dieser Marken oder Zeichen, so wie die Erhebung der Abgabe in den Einzelnen Districten den Kirchspielsvögten, und in den Städten einem andern zuverlässigen Einwohner zu übertragen, welche darüber genaue, jährlich zu revidirende Listen führen, den darnach erhobenen Betrag, am Ende eines jeden Jahres, an den mit der Erhebung der Communal-Abgaben beauftragten Amts-Einnehmer abliefern und sowohl selbst, als auch durch die Bauervögte, Feldhüter und sonstige Amts-Unterbefehdliche darauf achten müssen, daß kein Eingefessener Hunde halte, ohne die Abgabe davon bezahlt zu haben.

§. 4.

Die Herrschaftlichen Jagd- und Forst-Officiellen, wozu jedoch die Holzknechte und Baumschließer nicht zu rechnen sind, imgleichen die Jagdberechtigten (nicht aber die Jagdpächter und Schildjäger), ferner die Schaastrifts-Berechtigten, die Bleicher von Profession, die Nachtwächter, die Gefangenwärter und die Abdecker sind wegen Eines Hundes von dieser Abgabe befreyet und erhalten das ihrem Hunde ebenfalls anzuhängende Zeichen unentgeltlich. Auch diejenigen Eingefessenen auf dem Lande, welche zu ihrer Sicherheit beständig an der Kette lie-

gende Hunde halten wollen, sind von Erlegung dieser Abgaben frey, erhalten aber für einen solchen Hund kein Zeichen. Die Kettenhunde müssen übrigens auf solche Weise und an einer solchen Stelle sicher angekettet seyn, daß sie Niemanden gefährlich werden können.

§. 5.

Hunde, für welche die Abgabe im laufenden Jahre nicht erlegt ist, oder welche ohne gültige Marken betroffen werden, sollen von den Polizey-Unterbiedienten, namentlich von den Feldhütern oder andern Amts-Unterbiedienten, wo möglich, eingefangen und sicher eingesperrt, oder, wenn solches nicht geschehen kann, getödtet werden. Meldet sich binnen drey Tagen bey dem Austheiler der Marken, welcher von dem geschehenen Einfange eines Hundes gleich zu benachrichtigen ist, Niemand zu dem eingefangenen Hunde, so ist derselbe zur Deckung der Kosten zu verkaufen, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit findet, zu tödten.

Wenn der letzte Besitzer eines solchen Hundes zu ermitteln ist, so soll derselbe von dem Amte, in dessen Bezirke der Hund aufgegriffen oder getödtet ist, außer den Kosten, in eine Brüche von Fünf Reichsthaler Gold verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Polizey-Unterbiedienten, welcher den Hund eingefangen hat,

zuerkannt werden, die andere Hälfte aber dem Kirchspiele, wo jenes geschehen ist, zu Gute kommen soll. — Ist der Hund gleich getödtet, so erhält der Polizey-Untersbediente nur ein Drittheil der Brüche. Für den an die Polizey-Untersbedienten überwiesenen Antheil an den Bruchgeldern haben dieselben die Futterungskosten eines eingefangenen Hundes zu tragen, wenn der frühere Besitzer desselben nicht zu ermitteln ist, und die Kosten daher nicht zu erhalten sind.

Würde der Besitzer eines eingefangenen oder getödeten Hundes aber versichern, daß er die Abgabe für denselben im laufenden Jahre wirklich bezahlt habe, und die Marke verloren gegangen seyn müsse, auch die Bezahlung der Abgabe, durch Vorweisung der Quittung nachweisen: so ist derselbe nur anzuhalten, dem Polizey-Untersbedienten, welcher den Hund eingefangen und eingesperrt gehabt hat, die Futterungskosten, zu 4 bis 8 Gr. täglich, zu bezahlen und sogleich eine neue Marke für den Hund zu lösen, welche ihm in diesem Falle gegen Erlegung von 2 Gr. Cour. zu geben ist.

Für dieselbe Gebühr ist auch einem Jeden, welcher die Bezahlung der Abgabe für das laufende Jahr nachweist, eine neue Marke zu ertheilen, wenn er versichern sollte, daß die früher ihm gegebene verloren gegangen sey.



§. 6.

Wer die Zeichen unbefugterweise nachmacht, oder solche nachgemachte wissentlich ausgiebt, annimmt oder gebraucht, soll mit der im zweyten Absatz des Artikels 455. des Strafgesetzbuchs auf dergleichen Vergehen gesetzten 3 bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe, in Beybehalt der Neuen Bestimmungen zu Artikel 102. belegt werden.

§. 7.

Der Ertrag dieser Abgabe soll, nach Abzug einer Hebungsgebühr von zwey Procent und der Kosten für die Marken, auf dem Lande den Kirchspielen und in den Städten respective den Stadt- und Landgemeinden zu Gute kommen. Von den Hebungsgebühren erhält der Aushreiber der Marken $\frac{3}{4}$ und der Amts-Einnehmer $\frac{1}{4}$ des Belaufs derselben.

§. 8.

Fremde, welche von Hunden begleitet, das hiesige Land durchreisen, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, müssen aber zur Vermeidung einer Brüche von 36 Gr. Gold, welche ebenso, wie die im §. 5. erwähnte, vertheilt werden soll, ihre Hunde am Stricke halten, was ihnen von den Wirthen, Posthaltern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern und Weg-Ausssehern zu sagen